

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Februar 1952

Nummer 5

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 16. 1. 1952, Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen-Lippe. S. 109. — RdErl. 22. 1. 1952, Paßwesen; hier: Fahrten deutscher Seefahrer durch Österreich nach Italien und umgekehrt. S. 111. — Bek. 25. 1. 1952, Suchanzeige. S. 111.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 5. 1. 1952, Ansprüche ehem. Angehöriger des Deutschen Gemeindetages nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG. S. 112. — Mitt. 21. 1. 1952, Übersicht über die Monatsbezüge der Bundesbeamten. S. 112.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 21. 1. 1952, Weiterbeschäftigung von Kommunalbeamten über das 65. Lebensjahr hinaus. S. 112.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 19. 1. 1952, Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen (Vorführerscheinen) der Filmvorführer. S. 113/14.

B. Innenministerium. C. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 7. 1. 1952, Tarifvertragliche Vereinbarung vom 28. Februar 1951 — RdErl. d. Innenministers — II B 4/27.14/00 Tgb-Nr. 5496/51 u. d. Finanzministers — B 4190 — 7675/IV v. 6. 8. 1951 (MBI. NW. S. 944). S. 113.

C. Finanzministerium.

RdErl. 11. 1. 1952, Auslegung des Soforthilfegesetzes; hier: Anrechnung der Be- und Abnutzungsschädigung für beschlagnahmte Möbel auf die Unterhaltshilfe. S. 116. — RdErl. 15. 1. 1952, Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 26 der Dritten Sparverordnung. S. 116. — RdErl. 21. 1. 1952, Alliiertes Gesetz Nr. 47; hier: 1. Britische Verordnung Nr. 238 vom 15. Dezember 1951 (Anträge in Bezug auf gewisse Kategorien von Ansprüchen für Besatzungsschäden) — 2. Anweisung Nr. 1 auf Grund der VO. Nr. 238 vom 15. Dezember 1951. S. 117.

C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 10. 12. 1951, Tarifvertragliche Vereinbarung für Angestellte. S. 118.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 118.

RdErl. 21. 1. 1952, Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 25. November 1951 (BGBI. I S. 908 ff.); hier: Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor. S. 118.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

AO. 17. 1. 1952, Form und Inhalt von Entgeltbelegen in der Heimarbeit. S. 120.

G. Sozialministerium.

RdErl. 18. 1. 1952, Erlaubniserteilung zum ambulanten Handel mit Lebens- und Genußmitteln einschließlich Tabakwaren; hier: Speiseeis. — Ergänzung d. Gem. RdErl. d. Sozialministers — II B/3a—20/8—, d. Innenministers — I—20—76 M 627/50 —, d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — I/4—070/a 218/50 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 3300 — III C 1 1144/51 — v. 11. September 1951 (MBI. NW. S. 1099 ff.). S. 123. — RdErl. 22. 1. 1952, Aufnahme von alleinstehenden Jugendlichen aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin. S. 123.

H. Kultusministerium.

RdErl. 8. 1. 1952, Richtlinien für die Gewährung von Staatszuschüssen an anerkannte private höhere Schulen. S. 126.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Bek. 30. 1. 1952, Sprengstofflizenzenverordnung v. 15. Juli 1924 (HMBL. S. 198) mit Änderungen v. 11. Januar 1936 (GS. S. 11) und 17. Oktober 1941 (GS. S. 51) — Gem. RdErl. d. Arbeitsministers II 4—8720 A, d. Innenministers IV A 2 II—3311—1363 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr II 2—117/III 4—241—8302 v. 23. 9. 1951. S. 126.

Notizen. S. 127.

Berichtigungen. S. 128.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stell- vertreter in Westfalen-Lippe

RdErl. d. Innenministers v. 16. 1. 1952 — I—14.91—P.

Nachstehenden Plan für die diesjährigen Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen-Lippe bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Lehrgänge werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe durchgeführt. Der Besuch der Tagungen ist für alle Standesbeamten und für die Sachbearbeiter bei den Aufsichtsbehörden Pflicht (§ 37 DA.). Diejenigen Standesbeamten, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den Tagungen nicht teilnehmen können, haben sich bei dem Fachverband zu entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG. als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungslokale werden den Standesbeamten noch durch die Kreisbehörden mitgeteilt.

Ich bitte die Herren Oberstadtdirektoren usw. in denjenigen Städten, in denen die Kurse stattfinden, daß sie bzw. ihre Vertreter, wenn möglich, diese Kurse für kurze

Zeit besuchen, um das Interesse der unteren Verwaltungsbehörde zu zeigen.

An die Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster,
die Standesämter in den vorgenannten drei Regierungsbezirken,
die Regierungspräsidenten in Arnsberg, Detmold und Münster zur Kenntnis.

Plan für die Standesbeamten-Fortbildungskurse in Westfalen-Lippe 1952

1. Montag, 3. März 1952, in Borken:
für die Kreise Borken und Bocholt,
2. Mittwoch, 5. März 1952, in Rheine:
für die Kreise Steinfurt, Ahaus und Tecklenburg,
3. Donnerstag, 6. März 1952, in Beckum:
für die Kreise Beckum und Warendorf,
4. Montag, 10. März 1952, in Siegen:
für den Kreis Siegen,
5. Dienstag, 11. März 1952, in Berleburg:
für den Kreis Wittenstein,
6. Mittwoch, 12. März 1952, in Finnentrop:
für den Kreis Olpe,
7. Donnerstag, 13. März 1952, in Recklinghausen:
für den Stadt- und Landkreis Recklinghausen und
für die Stadtkreise Gelsenkirchen, Bottrop und Gladbeck,

8. Freitag, 14. März 1952, in Münster:
für den Stadt- und Landkreis Münster und für die Kreise Lüdinghausen und Coesfeld,
9. Dienstag, 18. März 1952, in Neheim-Hüsten:
für den Kreis Arnsberg,
10. Mittwoch, 19. März 1952, in Meschede:
für den Kreis Meschede,
11. Donnerstag, 20. März 1952, in Brilon:
für den Kreis Brilon,
12. Dienstag, 25. März 1952, in Unna:
für den Kreis Unna,
13. Mittwoch, 26. März 1952, in Soest:
für den Kreis Soest,
14. Donnerstag, 27. März 1952, in Lippstadt:
für den Kreis Lippstadt,
15. Dienstag, 1. April 1952, in Schwelm:
für den Ennepe-Ruhr-Kreis,
16. Mittwoch, 2. April 1952, in Iserlohn:
für den Kreis Iserlohn,
17. Donnerstag, 3. April 1952, in Altena:
für den Kreis Altena,
18. Montag, 7. April 1952, in Dortmund:
für sämtliche Stadtkreise des Regierungsbezirks Arnsberg,
19. Dienstag, 22. April 1952, in Minden:
für den Kreis Minden,
20. Mittwoch, 23. April 1952, in Holzhausen-Heddinghausen: für den Landkreis Lübbecke und Stadt- und Landkreis Herford,
21. Donnerstag, 24. April 1952, in Bielefeld:
für den Landkreis Halle (Westf.) und Stadt- und Landkreis Bielefeld,
22. Freitag, 25. April 1952, in Gütersloh:
für den Kreis Wiedenbrück,
23. Dienstag, 29. April 1952, in Lemgo:
für den Kreis Lemgo,
24. Mittwoch, 30. April 1952, in Detmold:
für den Kreis Detmold,
25. Dienstag, 6. Mai 1952, in Warburg:
für den Kreis Warburg,
26. Mittwoch, 7. Mai 1952, in Brakel:
für den Kreis Höxter,
27. Donnerstag, 8. Mai 1952, in Paderborn:
für die Kreise Paderborn und Büren.

— MBl. NW. 1952 S. 109.

1952 S. 111 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen; hier: Fahrten deutscher Seeleute durch Österreich nach Italien und umgekehrt

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1952 — I 13—38 Nr. 97/51

Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, daß deutsche Seeleute bei der Fahrt zu einem Meldeort in Italien durch Österreich und umgekehrt wie andere Auslandsreisende einen ordnungsmäßigen deutschen Reisepaß mit den entsprechenden Sichtvermerken — österreichisches Durchreisevisum und italienisches Visum für eine Durch- bzw. Einreise — benötigen.

Das Seefahrtsbuch wird von den österreichischen und italienischen Behörden für die Landreise nicht als gültiges Paßpapier angesehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 111.

Suchanzeige

Bek. d. Innenministers v. 25. 1. 1952 — I—13.55 —
Schr. 77 u. Fr. 162

Meldewesen: Ich bitte festzustellen, ob die nachstehend genannten Personen gemeldet sind:

1. Günther Schröder, geb. am 15. Oktober 1915 in Ostswine,
2. Christopher Freemann, geb. am 11. September 1921. Geburtsort ist unbekannt.

Frist: 2 Wochen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 111.

II. Personalangelegenheiten

Ansprüche ehem. Angehöriger des Deutschen Gemeindetages nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG.

RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1952 — II B — 3a/25.117.24
— 1819/51 —

Der Deutsche Gemeindetag war eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gesetz vom 15. Dezember 1933 — RGBl. I S. 1065), jedoch keine Gebietskörperschaft. In der Anlage A zu § 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) ist er nicht aufgeführt. Eine nachträgliche Aufnahme in dieses Verzeichnis ist auch nicht möglich, da er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt.

Gleichwohl sind die ehemaligen Angehörigen des Deutschen Gemeindetages nach § 2 a. a. O. zu behandeln, da es sich zweifellos um einen öffentlich-rechtlichen Verband von Gebietskörperschaften handelte. Für die öffentlich-rechtlichen Verbände von Gebietskörperschaften gelten jedoch die Einschränkungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht.

An den Vertreter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bei der Bundesregierung,
den Präsidenten des Landtages,
den Präsidenten des Landesrechnungshofes,
die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 112.

Übersicht über die Monatsbezüge der Bundesbeamten

Mitt. d. Innenministers v. 21. 1. 1952 — II D 1 — 25.40
— 6165/51 —

Oberpostrat Heyneck im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen und Regierungsrat Renk, Bundesministerium der Finanzen, haben eine

Übersicht über die Monatsbezüge der Bundesbeamten
aufgestellt.

Die Übersicht enthält die ausgerechneten Monatsbezüge für die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten sämtlicher Besoldungsgruppen (einschl. Besoldungsordnung H) nach dem Reichsbesoldungsgesetz mit Angabe der Besoldungsbestandteile, aus denen sich die Gesamtsumme zusammensetzt. Übersichtstafeln mit Angabe der Jahres- und Monatsbezüge an Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Diäten sowie Hilfstafeln für Besoldungsgruppen mit Stellenzulagen und einer Tafel zur Berechnung des Besoldungsdienstalters bei Beförderungen vervollständigen das Werk. Zu beziehen durch Dienststelle III F 6 des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen Frankfurt (Main).

— MBl. NW. 1952 S. 112.

III. Kommunalaufsicht

Weiterbeschäftigung von Kommunalbeamten über das 65. Lebensjahr hinaus

RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1952 — III A 2689/51

Meinem Erl. v. 4. März 1947 — Dr. Sch./Wg. — (Grundsätze 1948, dritte Ausgabe Seite 89), der von der Regelung des § 68 Abs. 2 DBG. abweicht, liegen die s. Z. herrschenden Vorstellungen über die Selbständigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften zugrunde. Inzwischen ist aber die Rechtslage zweifelsfrei dahin geklärt worden, daß § 68 Abs. 2 DBG. und die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für Kommunalbeamte bis auf ihren nationalsozialistischen Inhalt auch heute noch gültig sind. Ich hebe daher meinen eingangs erwähnten, mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden Erl. v. 4. März 1947 hiermit auf. Für die Weiterbeschäftigung von Kommunalbeamten gelten fortan ausschließlich die Bestimmungen des § 68 Abs. 2 DBG. und der Durchführungsverordnung für Kommunalbeamte vom 2. Juli 1937 (RGBl. I S. 729).

Nach § 68 Abs. 2 DBG. entscheidet über die Hinauschiebung des Eintritts eines Beamten in den Ruhestand

auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Reichsregierung, an deren Stelle jetzt die Landesregierung getreten ist. Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschrift werden durch den Innenminister gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 7 der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1937 wahrgenommen. Anträge nach § 68 DBG. an die Landesregierung kann ich aber nur stellen, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder des gemeindlichen Zweckverbandes vorliegt. Damit der betreffenden Gebietskörperschaft eine Möglichkeit verbleibt, sich im Falle der Ablehnung noch rechtzeitig um eine Neubesetzung der Stelle zu bemühen, sind mir diesbezügliche Vorschläge spätestens 6 Monate vor Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze des betreffenden Beamten auf dem Dienstwege mit ausführlichen Stellungnahmen der Kommunalaufsichtsbehörden vorzulegen. Die Vorschläge müssen insbesondere das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 DBG. nachweisen, wobei ich bei der Beurteilung den schärfsten Maßstab anlegen werde. Sie müssen ferner folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname und Geburtsdatum des Beamten,
2. Dienststellung,
3. Beschäftigungsbehörde,
4. Vorschlag, bis wann die Weiterbeschäftigung erfolgen soll (nicht über 12 Monate hinaus),
5. Abschrift des in Frage stehenden Ratsbeschlusses ist beizufügen.

Für die nach dem bisher geübten Verfahren z. Z. schon über das 65. Lebensjahr hinaus beschäftigten Beamten gilt dieser Erlaß, soweit sie über den 30. September 1952 hinaus weiter im Amt verbleiben sollen.

Bei Wiedergutmachungsbeamten ist mein RdErl. v. 30. August 1951 — II C — 1/2550—66/51 (MBI. NW. S. 1086) anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die gemeindlichen Zweckverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 112.

IV. Öffentliche Sicherheit

Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen (Vorführerscheinen) der Filmvorführer

RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1952 — IV A 3 Nr. 1429

Die Befähigungszeugnisse (Vorführerscheine) für nachstehend genannte Filmvorführer sind verlorengegangen und werden für ungültig erklärt.

Zuname	Vorname	Wohnung	Zeugnis Nr.	vom	Ausgestellt in
1. Fuchs	Aug.	Köln, Werkstattstr. 9	kann nicht angegeben werden	8. 11. 39	Berlin
2. Schnell	Hermann	Bad Hersfeld, Neustadt Nr. 6	"	19. 1. 34	Dortmund
3. Hermes	Heinz	Dortmund, Gerichtsstr. 16	148/47	11. 9. 47	Dortmund
4. Eichten	Johann	Waltrop, Dortmunder Str. 18	146/25	6. 4. 25	Dortmund
5. Verweegen	Hans-Christian	Kevelaer, Gelderner Str. 58.	406	2. 9. 49	Düsseldorf
6. Dziallas	Robert	Duisburg-Hamborn, Schachtstr. 5	167	7. 5. 28	Düsseldorf
7. Nolte	Maria	Dortmund, Am Sonnenplatz 9	900/329 E	27. 3. 41	Düsseldorf
8. Wilms	Gottfried	Krefeld, Martinstr. 143	351	23. 3. 35	Düsseldorf

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1952 S. 113/114.

B. Innenministerium C. Finanzministerium

**Tarifvertragliche Vereinbarung
vom 28. Februar 1951 — RdErl. d. Innenministers
— II B — 4/27.14/00 Tgb.-Nr. 5496/51 u. d. Finanzministers — B 4190 — 7675/IV v. 6. 8. 1951 (MBI. NW. S. 944)**

Gem. RdErl. d. Innenministers II B — 4 27.14/24 — 5011/52 — u. d. Finanzministers B 4160 — 421 — IV — v. 7. 1. 1952

A. Nachfolgende tarifvertragliche Vereinbarung wird hierdurch bekanntgegeben:

Zusatzvereinbarung zur Tarifvereinbarung vom 28. Februar 1951 zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

und der

Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.

Für das Nachprüfungsverfahren gemäß Tarifvereinbarung vom 28. Februar 1951 vereinbaren die unterzeichneten Parteien zusätzlich folgendes:

A. Einleitung des Nachprüfungsverfahrens Nr. 1

Der Antrag auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens (§§ 4 und 6) ist von dem Angestellten oder der von ihm beauftragten Gewerkschaft in doppelter Ausfertigung an die Anstellungsbehörde zu richten.

Der Antrag muß enthalten:

1. die vom Antragsteller erhobene Forderung mit Begründung,
2. die Stellungnahme des Betriebsrates der Dienststelle gemäß § 3 der Tarifvereinbarung,
3. die Benennung der zwei Arbeitnehmerbeisitzer (§ 9 Abs. 1),
4. eine Erklärung, durch die der Antragsteller seine Dienststelle unwiderruflich ermächtigt, die ihm im Falle seines Unterliegens entstehenden Kosten (§ 11) von seinen Dienstbezügen in Abzug zu bringen. Diese Erklärung kann durch eine Kostenübernahmeverzuschreibung der Gewerkschaft ersetzt werden.

Der Antrag kann ferner enthalten:

1. die Benennung von Auskunftspersonen,
2. eine Erklärung darüber, daß aus sachlichen Gründen, oder um Kosten zu sparen, die Verhandlung am Sitz der Dienststelle stattfinden soll.

B. Durchführung des Nachprüfungsverfahrens Nr. 2

Die Anstellungsbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrages, benennt ihre Beisitzer und veranlaßt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages und nach Verständigung mit dem Antragsteller über Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung die Ladung der Beisitzer und der Parteien. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß Auskunftspersonen mitgebracht werden können.

Nr. 3

Die Anstellungsbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle hat alle zur Durchführung des Verfahrens

notwendigen Unterlagen dem Nachprüfungsausschuß zur Verfügung zu stellen.

Nr. 4

Kommt im Nachprüfungsausschuß (engerer Ausschuß) kein Mehrheitsbeschuß zustande, so fordert die Anstellungsbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle die Parteien zur Benennung je eines weiteren Mitgliedes für den erweiterten Ausschuß auf und bemüht sich um eine Verständigung über die Person des unparteiischen Vorsitzenden (§ 9). Falls eine Verständigung nicht zustande kommt, wird der unparteiische Vorsitzende auf Antrag einer Partei von der obersten Arbeitsbehörde des Landes ernannt. Der unparteiische Vorsitzende beruft innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung die Mitglieder des erweiterten Ausschusses und die Parteien zu einer Sitzung ein.

Nr. 5

Die Anstellungsbehörde kann sich mit dem Antragsteller darüber verständigen, daß die Verhandlung des Ausschusses (§ 9 Abs. 2) an einem anderen Ort als dem Sitz der Anstellungsbehörde stattfindet.

C. Kostenregelung

Nr. 6

Der unparteiische Vorsitzende des erweiterten Ausschusses erhält für jeden Sitzungstag eine Pauschalvergütung, die 20 DM nicht übersteigen darf, außerdem die gesetzlichen Reisekosten, die für Nichtangehörige des öffentlichen Dienstes höchstens nach der Reisekostenstufe II bemessen werden dürfen.

Werden an einem Sitzungstage mehrere Sachen verhandelt, so werden die Kosten des unparteiischen Vorsitzenden nach der Zahl der verhandelten Fälle gleichmäßig verteilt.

Nr. 7

Nach Beendigung des Nachprüfungsverfahrens sind die Unterlagen den Personalakten des Antragstellers beizufügen.

Nr. 8

Die Mitglieder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die für das Land zuständigen Gewerkschaftsorgane sind berechtigt, weitere Verfahrensvorschriften zu vereinbaren.

Wiesbaden, den 10. November 1951.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Dr. Troeger.

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —:

Langhans. Oesterle.

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —:

Bockelmann. Stein.

B. Durch diese Zusatzvereinbarung ist das Verfahren für die Durchführung der o. a. Tarifvereinbarung geregelt, so daß nunmehr die Behandlung etwa inzwischen beantragter Eingruppierungsverfahren ohne weiteren Verzug in Angriff genommen werden kann.

An die gem. Buchst. B Ziff. 1 unseres o. a. Erl. angeordnete Benennung der behördlichen Mitglieder der Eingruppierungsausschüsse wird, soweit bisher nicht erfolgt, erinnert.

Im übrigen wird zur Meidung von Verwaltungsleerauf auf folgendes hingewiesen:

Die gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes zulässige Vereinbarung des Ausschlusses des arbeitsgerichtlichen Rechtsweges gilt nach Satz 2 des § 91 Abs. 1 nur für Mitglieder der Tarifvertragsparteien, also für die bei den unterzeichneten Gewerkschaften organisierten Bediensteten, während die nicht gewerkschaftlich organisierten Bediensteten der Rechtswirksamkeit einer derartigen Schiedsabrede nicht unterworfen sind. Zwecks Meidung von Verwaltungsleerauf bestimmen wir daher, daß bei einlaufenden Anträgen zunächst die Frage der Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer der vertragsabschließenden Tarifpartner, also der „Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr“ oder „Deutsche An-

gestellten-Gewerkschaft“ geprüft wird. Im Verneinungsfalle ist von der Durchführung des Nachprüfungsverfahrens abzusehen.

Wir bitten entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1952 S. 113.

C. Finanzministerium

Auslegung des Soforthilfegesetzes; hier: Anrechnung der Be- und Abnutzungsentschädigung für beschlagnahmte Möbel auf die Unterhaltshilfe

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 1. 1952 — I E 2 (Landesamt für Soforthilfe) Tgb.-Nr. 214/4

Unter Bezugnahme auf meine Ausführungen im RdErl. — I E 2 Tgb.-Nr. 677/4 — vom 2. November 1951, Abschnitt III, gebe ich bekannt, daß das Hauptamt für Soforthilfe seine Entscheidung für die Länder der britischen Zone geändert hat. Das Hauptamt hat mit Erl. vom 21. Dezember 1951 auf Grund meiner Vorstellungen folgendes mitgeteilt:

„Nach einer Auskunft der Sonderabteilung Besatzungslastenverwaltung in Bad Homburg regelt sich die Be- und Abnutzungsentschädigung für beschlagnahmte Möbel in der britischen Zone nach der Finanztechnischen Anweisung Nr. 94 der britischen Besatzungsmacht über Einrichtungsgegenstände in requirierten Gebäuden. Hiernach beträgt die Entschädigung monatlich 1 % des Einrichtungswertes. Hiervon gelten monatlich 1/2 % als Nutzungsentschädigung und 1/2 % als Verzinsung.“

Es sind demzufolge in Nordrhein-Westfalen als Verzinsung statt 3 % nunmehr 6 %, also die Hälfte der Jahresvergütung, einzusetzen.

Ich bitte um Beachtung und Umstellung.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 116.

Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 26 der Dritten Sparverordnung

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 1. 1952 — B 3000 — 9148/IV

Nach § 26 der 3. SparVO. ist u. a. ein nicht unter die sonst geltenden Ruhensvorschriften fallendes Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft durch Anrechnung zu berücksichtigen.

Nach dem Sinn und Zweck der Ruhensvorschriften, aber auch nach der sonstigen Fassung des § 26 a. a. O., müssen zum „Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft“ nicht nur die Einkünfte aus einem Dienstverhältnis bei einem fremden Land- und Forstwirt, sondern auch die Einkünfte aus einer eigenen Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes gerechnet werden. Maßgebend für diese letzteren Einkünfte sind die sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Etwaige im Wege der Zusammenveranlaugung miterfaßte Einkünfte der Ehefrau oder Kinder aus Land- und Forstwirtschaft sind auszusondern. Die Finanzämter werden in solchen Fällen — die Zustimmung des Steuerpflichtigen vorausgesetzt — auf Anfrage die etwaigen auf die Ehefrau oder Kinder entfallenden Einkünfte mitteilen, falls nicht der Versorgungsempfänger von sich aus bereits eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamts beibringt.

Die Einkommensteuerbescheide für ein Kalenderjahr ergeben stets erst längere Zeit nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

Zur Vermeidung von Überzahlungen bitte ich daher, bei Anwendung der Ruhensbestimmungen des § 26 der 3. SparVO. den laufenden Versorgungszahlungen zunächst die Einkünfte gegenüberzustellen, die sich aus dem letzten, dem Ruhestandsbeamten erteilten Einkommensteuerbescheid ergeben. Die endgültige Abrechnung für das laufende Kalenderjahr ist dann vorzunehmen, wenn der Einkommensteuerbescheid für den gleichen Zeitraum vorliegt.

Ich bitte mir zu berichten, falls sich bei der Anforderung der Einkommensteuerbescheide Schwierigkeiten ergeben.
Bezug: Bericht vom 31. März 1951 — I K (Pens) Z —.
An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 116.

Alliertes Gesetz Nr. 47;

hier: 1. Britische Verordnung Nr. 238 vom 15. Dezember 1951 (Anträge in Bezug auf gewisse Kategorien von Ansprüchen für Besatzungsschäden)
2. Anweisung Nr. 1 auf Grund der VO Nr. 238 vom 15. Dezember 1951

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 1. 1952 — Rqu 4600 — 327/52/III E 4

In Nr. 72/1951 des Amtsblattes der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland (S. 1377 und 1378) sind die obenbezeichneten aus den Anlagen ersichtlichen Vorschriften veröffentlicht worden. Zu diesen Vorschriften bemerke ich:

- Nach der Anweisung Nr. 1 zur VO Nr. 238 sind nunmehr Entschädigungsanträge für Belegungsschäden an Grundstücken und Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1948 freigegeben wurden, bis spätestens 15. Februar 1952 formularmäßig bei den zuständigen Kreisfeststellungsbehörden zu stellen.
- Artikel 13 der Britischen VO Nr. 228 (MBl. NW. 1951 S. 511) und die Britische Anweisung Nr. 1 vom 28. August 1951 (MBl. NW. 1951 S. 1099) sind aufgehoben worden.
- Durch Art. I, Ziff. 1a) der Verordnung Nr. 238 ist nicht eindeutig geklärt, ob auch in den Fällen nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 47 der AHK und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu verfahren und zu entscheiden ist, in denen die Geschädigten „weitere Beweisunterlagen“ vor dem 1. April 1951 nicht beibringen konnten, weil die ablehnende Entscheidung von Claims Panel erst kurz vor diesem Zeitpunkt ergangen war. Ich bin jedoch der Auffassung, daß die britische Besatzungsmacht mit der o. a. Verordnung Nr. 238 auch diese Fälle regeln wollte, und zwar dahingehend, daß die Einreichung weiterer Beweisunterlagen noch nach dem 1. April 1951 zulässig sein soll. Solche Beweisunterlagen sind daher nicht zurückzuweisen, sondern Claims Office zur Entscheidung vorzulegen.

Die Gemeinden bitte ich, die Öffentlichkeit durch Aushang des Hinweises zu Buchstabe a) am Schwarzen Brett zu unterrichten.

Bezug: RdErl. v. 11. 9. 1951 — Rqu 4600 — 7680/51/III E 1 (MBl. NW. S. 1099).

An die Regierungspräsidenten — Bezirksfeststellungsbehörden — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisfeststellungsbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

A u s z u g
aus dem Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 72/1951
(S. 1377)

Verordnung Nr. 238

(Anträge in Bezug auf gewisse Kategorien von Ansprüchen für Besatzungsschäden)

Artikel I

- Anträge, die unter einer der nachfolgenden Kategorien fallen, sind gemäß den Vorschriften des Gesetzes Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission (mit Ausnahme des § 8 des Gesetzes 47) zu entscheiden:
 - Wenn auf einen gemäß den Vorschriften und innerhalb der in Ziffer 6 der Finance Division Technischen Anweisung Nr. 99 vorgeschriebenen Zeit eingereichten Entschädigungsantrag oder auf die erneute Vorlage an das CCG Claims Panel eines solchen Antrages bei Vorhandensein weiterer Beweise anderer Natur gemäß Ziff. 10 der vorerwähnten Anweisung von dem CCG Claims Panel keine Entscheidung vor dem 1. April 1951 getroffen worden ist.
 - Wenn in der Britischen Zone Schaden an unbeweglichen Vermögensgegenständen entstanden ist, die von den Besatzungstruppen oder von der Militärregierung formgerecht beschlagnahmt worden waren und vor den durch den Hohen Kommissar des Vereinigten Königreiches bestimmten Zeitpunkten von der Beschlagnahme freigegeben worden sind und ein Entschädigungsantrag bezüglich dieses Schadens bei der Feststellungsbehörde

- des Ortes, in dem sich diese Vermögensgegenstände befinden, vor den in gleicher Weise bestimmten Zeitpunkten gestellt worden ist.
- Bei der Entscheidung über einen Antrag gemäß Ziff. 1 dieses Artikels ist das in der Verordnung Nr. 228 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs in Deutschland (in der jeweils geltenden Fassung) vorgeschriebene Verfahren anzuwenden.

Artikel II

Artikel 13 der Verordnung Nr. 228 und die auf Grund des Gesetzes Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission für die Britische Zone erlassene Instruktion Nr. 1 vom 28. August 1951 werden hiermit aufgehoben und durch die vorstehenden, mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft getretenen Bestimmungen ersetzt; wenn jedoch das Entschädigungsamt oder das Entschädigungsgericht gemäß den Vorschriften des Gesetzes Nr. 47 und der Verordnung Nr. 228 über einen unter Artikel 1 Abs. 1 dieser Verordnung fallenden Antrag nach dem 31. März 1951 entschieden hat, so ist diese Entscheidung so zu behandeln, als ob sie gemäß den Vorschriften dieser Verordnung erlassen worden wäre.

Ausgefertigt am 15. Dezember 1951.

I v o n e K i r k p a t r i c k
Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs.

Anlage 2

A u s z u g
aus dem Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 72/1952
(S. 1378)

Anweisung Nr. 1 auf Grund der Verordnung Nr. 238

(Anträge in Bezug auf gewisse Kategorien von Ansprüchen für Besatzungsschäden)

Artikel 1 Absatz 1 (b) der Verordnung Nr. 238 findet auf Fälle Anwendung, in denen unbewegliche Vermögensgegenstände vor dem 1. Januar 1948 von der Beschlagnahme freigegeben wurden und ein Antrag auf Entschädigung vor dem 16. Februar 1952 gestellt wird.

Ausgefertigt am 15. Dezember 1951.

I v o n e K i r k p a t r i c k
Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs.

— MBl. NW. 1952 S. 117.

C. Finanzministerium

B. Innenministerium

Tarifvertragliche Vereinbarung für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 13 069/IV u. d. Innenministers II B 4 — 27.14/00 a — 6127/51 v. 10. 12. 1951

- Die im u. a. Bezugserl. bekanntgegebene tarifvertragliche Vereinbarung ist gleichlautend am 14. November 1951 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen worden.
- In der Durchführung des u. a. RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 11 867/IV — u. d. Innenministers — II B — 4 — 27.14/00 a — 6094/51 v. 8. 11. 1951 (MBl. NW. S. 1306).

— MBl. NW. 1952 S. 118. 1952 S. 118 u. aufgeh. 1955 S. 794 Nr. 315

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Referent Dr. C. Schnell zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 118.

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 25. November 1951 (BGBL. I S. 908 ff.); hier: Kleinkrafträder und Fahrer mit Hilfsmotor

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 21. 1. 1952 — IV 3 b — 30

Verschiedene hier eingegangene Anfragen geben Veranlassung, folgendes klarzustellen:

- Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (KFG) in der jetzt gültigen Fassung bestimmt in § 1 Abs. 2:

„Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.“

Bezüglich des Kleinkraftrades (Begriffsbestimmung in § 67 a StVZO) hat der Gesetzgeber aus verschiedenen Gründen, u. a. wegen der geringeren Betriebsgefahr,

eine Sonderregelung für erforderlich gehalten. In § 27 Abs. 1 KFG ist daher bestimmt worden, daß für Kleinkrafträder nicht die Vorschriften im Teil I, II und III KFG gelten. Da die Kleinkrafträder aber tatsächlich Kraftfahrzeuge sind (s. § 4 StVZO), hat der Reichsverkehrsminister auf Grund der ihm in § 27 Abs. 2 KFG erteilten Ermächtigung die Kleinkrafträder mit § 67 a StVZO den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterworfen. Daraus folgt, daß Kleinkrafträder grundsätzlich zulassungs- und führerscheinpflichtig sind. Dies gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotor, die zu den Krafträder und hier zu der Kategorie der Kleinkrafträder gehören.

2. Durch die Verordnung vom 25. November 1951 sind insoweit folgende Änderungen eingetreten:

Aus der bisher unter der Typenbezeichnung „Kleinkrafträder“ zusammengefaßten Gruppe nimmt der neu geschaffene § 18 Abs. 2 Nr. 2 StVZO Kleinkrafträder einschließlich Kraftroller heraus, soweit diese mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind, dessen Hubraum 50 Kubikzentimeter nicht übersteigt. Diese Fahrzeuge unterliegen nicht mehr der Zulassungspflicht, sind aber nach wie vor führerscheinpflichtig. Der Führer eines solchen Fahrzeuges muß außer dem Führerschein

- eine Ablichtung der Allgemeinen Betriebserlaubnis (§ 20) oder eine Betriebserlaubnis im Einzelfall (§ 21), die die Zulassungsstelle durch den Vermerk „Betriebserlaubnis erteilt“ auf dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen ausstellt,
- die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsbestätigung (§ 29 b) mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten vorzeigen. Für die Kennzeichnung gilt Nummer 1 letzter Satz, d. h. also, sie müssen ein amtliches Kennzeichen führen, das mit einem Dienstsiegel versehen ist (§ 23 Abs. 3 StVZO). Die Kennzeichnungspflicht entfällt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 letzter Satz StVZO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz StVZO, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, dessen Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km je Stunde beträgt. Bei dieser Begrenzung handelt es sich um eine Bauart vorschrift, nicht um eine Betriebsvorschrift, d. h. also, die in Frage kommenden Fahrzeuge müssen durch ihre Bauart auf eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km je Stunde beschränkt sein. Ist die Geschwindigkeitsbegrenzung eine Betriebsvorschrift (vgl. § 67 a Abs. 3 letzter Satz StVZO), dann dürfen diese Fahrzeuge nicht mit einer höheren Geschwindigkeit gefahren werden, auch wenn ihre Bauart eine solche zulassen würde.

Die unter § 18 Abs. 2 Nr. 2 StVZO fallenden Fahrzeuge sind steuerfrei, da grundsätzlich jedes zulassungsfreie Fahrzeug steuerfrei ist.

3. Durch den eingefügten Absatz 3 zu § 67 a StVZO ist bestimmt, daß Fahrräder mit einem Hilfsmotor, dessen Hubraum 50 Kubikzentimeter nicht übersteigt, „nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung“, also der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, gelten; sie bilden eine besondere Gruppe der Kleinkrafträder. Das bedeutet, daß die Fahrräder mit einem Hilfsmotor, dessen Hubraum 50 Kubikzentimeter nicht übersteigt, von der in § 4 StVZO angeordneten Führerscheinpflicht nunmehr befreit sind. Die Führerscheinpflicht ist vom Gesetzgeber offenbar deshalb nicht mehr für erforderlich gehalten worden, weil diese Fahrzeuge im Gegensatz zu den Krafträder mit gleich starkem Motor (s. oben Ziff. 2) gemäß § 67 a Abs. 3 letzter Satz StVZO mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 km je Stunde gefahren werden dürfen (Betriebsvorschrift). Der Führer eines solchen Fahrzeuges muß mindestens 16 Jahre alt sein. Er hat

- eine Ablichtung der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Motor (§ 22) oder eine Bescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen über den Hubraum des Motors und darüber, daß der Motor mit seinen zugehörigen Teilen den Vorschriften dieser Verordnung entspricht,
 - die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsbestätigung (§ 29 b) mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten vorzuzeigen.
- Diese Fahrzeuge sind zulassungs- und steuerfrei; sie erhalten auch kein amtliches Kennzeichen.

4. a) § 67 b StVZO ist weder aufgehoben noch geändert worden. Jedoch gelten für die zu § 67 b StVZO gehörigen Fahrräder mit Hilfsmotor, sofern dessen Höchstleistung eine Pferdestärke (reduziert) nicht übersteigt, gemäß § 72 Abs. 3 StVZO die erleichternden Bestimmungen des § 67 a Abs. 3 StVZO. Auf den Hubraum stellt es der Gesetzgeber also insoweit nicht ab. Der Hubraum des Motors darf mithin 50 Kubikzentimeter übersteigen, jedoch darf die Stärke von einem PS (reduziert) nicht überschritten werden.

b) In gleicher Weise gelten die in § 18 Abs. 2 Nr. 2 StVZO geschaffenen Erleichterungen für Kleinkrafträder, deren Höchstleistung eine Pferdestärke (reduziert) nicht übersteigt. Auch hier kommt es auf den Hubraum nicht an.

c) Voraussetzung für die nach a) und b) gewährten Erleichterungen ist jedoch, daß sich die in Frage kommenden Fahrzeuge im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen bereits im Verkehr befinden.

5. § 18 Abs. 2 Nr. 2 StVZO tritt gemäß § 72 Abs. 2 StVZO am 1. Dezember 1951, § 67 a Abs. 3 StVZO gemäß § 72 Abs. 2 Buchstabe a) StVZO am 1. April 1952 in Kraft.

In Ansehung der Ausführungen unter Ziff. 4 bedeutet das folgendes:

a) Fahrräder mit einem Hilfsmotor nach Ziffer 4 a werden ab 1. April 1952 gemäß der Neuregelung in Ziff. 67 a Abs. 3 StVZO behandelt, wenn sie an diesem Tage im Verkehr sind. Bis zu diesem Zeitpunkt fallen auch diese Fahrräder mit Hilfsmotor weiter unter § 67 b StVZO. Vom 1. April 1952 ab neu in den Verkehr gebrachte Fahrräder mit Hilfsmotor sind nur dann nach § 67 a Abs. 3 StVZO zu behandeln, wenn der Hubraum des Hilfsmotors 50 Kubikzentimeter nicht übersteigt. Andernfalls fallen sie unter § 67 b StVZO.

b) Kleinkrafträder nach Ziff. 4 b werden ab 1. Dezember 1951 gemäß der Neuregelung in § 18 Abs. 2 Nr. 2 StVZO behandelt, wenn sie an diesem Tage im Verkehr waren. Werden nach diesem Zeitpunkt neue Kleinkrafträder in Verkehr gebracht, so müssen sie die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 StVZO voll erfüllen. Die mit § 72 Abs. 3 StVZO durch Gleichstellung gewährte Erleichterung (vgl. oben 4 b) kommt für solche Fahrzeuge nicht in Betracht.

6. Wie unter 3 ausgeführt, gelten Fahrräder mit Hilfsmotor, deren Hubraum 50 ccm (fünfzig ccm) nicht übersteigt, nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Wenn sie auch insoweit nicht als Kraftfahrzeuge gelten, so bleiben sie aber doch Kraftfahrzeuge z. B. im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung und der Vorläufigen Autobahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnung vom 14. Mai 1935. Sie dürfen mithin als Kraftfahrzeuge die Kraftfahrbahnen (Autobahnen) benutzen (§ 2 der letztgenannten Verordnung). Aber auch auf den Kraftfahrbahnen ist ein Führerschein nicht erforderlich.

Andererseits dürfen Wege, die durch ausdrückliche Anordnung zu Radwegen bestimmt sind, von Fahrrädern mit einem Hilfsmotor nicht benutzt werden.

Da in Presseveröffentlichungen die Rechtslage vielfach irrig wiedergegeben worden ist, bitte ich für entsprechende Aufklärung Sorge zu tragen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 118.

F. Arbeitsministerium

Form und Inhalt von Entgeltbelegen in der Heimarbeit

AO. d. Arbeitsministers v. 17. 1. 1952 — IV 5 — 9721

Auf Grund von § 3 Heimarbeitsgesetz (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 12 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes (DVO) vom 9. August 1951 (BGBl. I S. 511) wird bestimmt:

§ 1

Die gemäß § 9 Abs. 1 HAG und § 12 DVO vorgeschriebenen Entgeltbelege müssen, soweit nicht ausdrücklich gemäß § 12 Abs. 4 DVO für einzelne Gewerbezweige oder Beschäftigungsarten andere Entgeltbelege zugelassen werden, dem nachstehenden Muster im Format DIN A 5 (Querformat) entsprechen.
Titelseite:

Entgeltbuch
in
Nordrhein-Westfalen

Seite I:

Entgeltbuch

Vor- und Zuname
(bei Frauen auch der Mädchenname) (Entgeltbuchinhaber)
Geburtstag, -jahr und -ort:
Heimarbeiter — Hausgewerbetreibende — Zwischenmeister¹⁾

Art der ausgeübten Tätigkeit:
Die Wohnung befindet sich:
Die Arbeitsstätte befindet sich:
Regelmäßige Mitarbeiter des Entgeltbuchinhabers²⁾

a) Familienangehörige

Angaben der Namen und Geburtsdaten:

1.
2.
3.
4.
5.

Zur Beachtung

Vettern und Basen gelten nicht als Familienangehörige.
Sie sind Betriebsarbeiter.

b) Fremde Hilfskräfte (Betriebsarbeiter)

Angabe der Zahl:

Auftraggeber (genaue Firmenangabe):

Betriebsstätte des Auftraggebers:

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Die Eintragung der regelmäßigen Mitarbeiter obliegt dem Entgeltbuchinhaber.

Seite II:

Beachte die nachstehenden Vorschriften über die Führung des Entgeltbelegs:

1. Der Auftraggeber hat die Entgeltbelege auf seine Kosten zu beschaffen.
2. Die Ausfüllung der Entgeltbelege obliegt den Personen, die die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben.
3. Jeder in Heimarbeit Beschäftigte muß spätestens bei der ersten Abrechnung im Besitz des Entgeltbelegs sein.
4. Abgeschlossene Entgeltbelege sind bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der letzten Eintragung folgt, von den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten aufzubewahren.
5. Die Eintragungen sind gut leserlich und mit Tintenstift vorzunehmen.
6. Der Entgeltbeleg muß bei dem in Heimarbeit Beschäftigten sein; er darf nicht ständig beim Auftraggeber verbleiben.
7. Der Entgeltbeleg ist auf Verlangen dem mit der Entgeltüberwachung Beauftragten vorzulegen.

Seite III:

Fünf Gebote für Heimarbeit

1. Macht Euch mit den tariflichen Regelungen vertraut!
2. Unterbiert nicht die tariflichen Mindestentgelte!
3. Zahlt Euren Mitarbeitern die vorgeschriebenen Löhne/Entgelte!
4. Nehmt keine Arbeit an, die nicht in den Entgeltbeleg eingetragen ist; die Angabe des Stückentgeltes darf nicht fehlen!
5. Verlangt deutliche Entgelt-Aushänge in den Ausgaberräumen!

Seite IV:

Nimm nicht mehr Arbeit an, als Du bei normaler Arbeitszeit bewältigen kannst. — Dein Arbeitskollege will auch leben —!

Schone die Kinder!

Alle behördlichen Maßnahmen dienen Deinem Schutz, vergiß das nicht!

Lies einmal das Heimarbeitsgesetz!

Von Blatt 3 des Entgeltbuches an werden die Blätter von Nr. 1 an laufend geführt, jedoch sind alle Blattnummern doppelt zu heften. Das jeweilige zweite Blatt ist perforiert und dient dem Auftraggeber als Lohnabrechnungsunterlage. Das Buch hat die Stärke von 25 Doppelblatt. Die Blätter selbst müssen dem in der Anlage beigefügten Muster entsprechen.

Letztes Blatt:

Vermerk über Feiertags- und Urlaubsgeld:

1	2	3
Bezeichnung des Geldes (Feiertags-Urlaubsgeld)	Bezeichnung der Feiertage (1., 2. Weihnachtsfeiertag usw. oder Angabe der Urlaubszeit (z. B. 15. bis 20. Juni 1951, 8. bis 12. September 1951 usw.)	Berechnungszeitraum des Feiertags- oder Urlaubsgeldes

4	5	6
Bruttobetrag DM Dpf	Ausgezahlter Geldbetrag DM Dpf	Tag der Zahlung des Feiertags- oder Urlaubsgeldes

§ 2

Vorhandene Bestände an Entgeltbüchern können aufgebraucht werden. Ein Neudruck ist jedoch nicht mehr zulässig.

§ 3

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 HAG und des § 11 DVO über die Ausgabe von Entgelt- oder Arbeitszetteln werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Anordnungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage

Düsseldorf, den 11. Januar 1952.

Anlage 1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Tag der Ausgabe der Arbeit	Menge der ausgegebenen Arbeit	Art	Nähere Kennzeichnung der Arbeit z. B.: Name, Größe, Artikel-Nr., Pos.-Nr. d. tariflichen Regelung u. a.	Entgelt je Stck., Dtzt., kg u. a.	Tag der Ablieferung	Stückzahl der gelieferten Arbeit	Brutto-entgelt	Abzüge Steuer	Sozial-versiche- rung	Heimar- beits- bzw. Unkosten- zuschlag	Sonstige Ausgaben	Ausge- zahltes Entgelt	Bemerkungen Unterschrift des Auftrag- gebers
			DM Dpf				DM Dpf	DM Dpf	DM Dpf	DM Dpf	DM Dpf	DM Dpf	

G. Sozialministerium

Erlaubniserteilung zum ambulanten Handel mit Lebens- und Genußmitteln einschließlich Tabakwaren; hier: Speiseeis. — Ergänzung d. gem. RdErl. d. Sozialministers — II B/3a — 20/8 —, d. Innenministers — I — 20 — 76 M 627/50 —, d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — I/4 — 070/a 218/50 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 3300 — III C 1 1144/51 — v.

11. September 1951, (MBI. NW. S. 1099 ff.)

RdErl. d. Sozialministers v. 18. 1. 1952 — II B/3a — 20/8

Zur Behebung aufgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß die Bestimmungen des vorgenannten Rundlasses auf alle im ambulanten Handel vertriebenen Lebens- und Genußmittel einschließlich Tabakwaren anzuwenden sind mit Ausnahme von Speiseeis. Die hygienische Überwachung der Herstellung, der Aufbewahrung und des Vertriebs von Speiseeis ist in meinem Rundlaß vom 15. Mai 1950 — II B/1a — 61/6 — (MBI. NW. S. 464 ff.) — und in dem Abänderungs- und Ergänzungserlaß vom 25. Mai 1951 — II B/1a — 61/6 (40) — (MBI. NW. S. 644) — geregelt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1952 S. 123.

Aufnahme von alleinstehenden Jugendlichen aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin

RdErl. d. Sozialministers v. 22. 1. 1952 — IV A/2 — 2325 — 5966/51 —

Nach der „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951“ (BGBl. Nr. 36, S. 367) §§ 1 und 2 sind bei dem Notaufnahmelager Uelzen-Bohldamm die Nebenlager Poggenhagen, Lockum und Kirchröde einzurichten, die das Notaufnahmeverfahren nach dem „Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet“ vom 22. August 1950 (BGBl. 1950, S. 2) für alleinstehende Jugendliche durchzuführen haben. Dadurch ist auch im Lande Nordrhein-Westfalen eine Neuregelung des Verfahrens für die Aufnahme alleinstehender Jugendlicher erforderlich geworden. Da das in den Bezugserlassen festgelegte Verfahren sich im allgemeinen bewährt hat, ist es zweckmäßig, eine Regelung zu treffen, die den Bestimmungen des Notaufnahmeverfahrens Rechnung trägt und trotzdem das bisherige Verfahren möglichst weitgehend aufrecht erhält.

Für die Aufnahme alleinstehender männlicher und weiblicher Jugendlicher, die aus der russischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin in das Land Nordrhein-Westfalen kommen, wird daher folgendes bestimmt:

I. Zur Durchführung der Aufnahme, Registrierung und Einweisung alleinstehender Jugendlicher bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden im Land Nordrhein-Westfalen besondere Landeseinrichtungen geschaffen, die zugleich „Hauptdurchgangslager für Jugendliche“ sind. Für männliche Jugendliche wird hierfür das Sozialwerk Stukenbrock, für weibliche Jugendliche ein Aufnahmehaus im Hauptdurchgangslager Warburg bestimmt.

Die nach § 4 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) und nach Art. III der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 31. Dezember 1948 (GV. NW. 1949 S. 73) erforderliche Registrierung und Einweisung von Flüchtlingen wird nach Inkrafttreten dieses RdErl. für alleinstehende Jugendliche ausschließlich durch diese Hauptdurchgangslager vorgenommen. Die Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des RdErl. des Innenministers und des Sozialministers vom 29. Dezember 1950 (MBI. NW. 1951, S. 6) wird durch den Bescheid über die in diesen Hauptdurchgangslagern vorgenommene Registrierung erteilt.

II. Um entsprechend dem bisherigen Verfahren den Lageraufenthalt für alleinstehende Jugendliche, die aus

der russischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin kommen, möglichst weitgehend zu vermeiden, ist in Zukunft bei der Aufnahme von Jugendlichen wie folgt zu verfahren:

1. Alleinstehende Jugendliche unter 16 Jahren können in Gemeinden und Heimen unmittelbar aufgenommen werden, wenn die Unterbringung und jugendfürsorgerische Betreuung dieser Jugendlichen dort gesichert ist. In diesen Fällen müssen die örtlich zuständigen Flüchtlingsämter bei den Hauptdurchgangslagern Stukenbrock oder Warburg die Registrierung dieser Jugendlichen beantragen, und gleichzeitig müssen die örtlichen Jugendämter bestätigen, daß die Unterbringung und jugendfürsorgerische Betreuung gesichert ist. Die Hauptdurchgangslager führen auf schriftlichem Wege die erforderliche Überprüfung durch die Aufnahmekommissionen des Notaufnahmelagers Uelzen-Bohldamm bzw. deren Nebenlager herbei und erteilen daraufhin den Registrierungs- und Einweisungsbescheid. Eine Anrechnung dieser Jugendlichen auf die Aufnahmeequote der Gemeinden und der Kreise kann nicht erfolgen. Ist die Unterbringung und Betreuung alleinstehender wandernder Jugendlicher dieser Gruppe in einer Gemeinde nicht gesichert, so sind sie pflichtgemäß durch die zuständigen Jugendämter in ein geeignetes Heim einzulegen, das dann die Registrierung über das jeweils zuständige Flüchtlingsamt bei den Hauptdurchgangslagern Stukenbrock oder Warburg herbeiführt.

2. Für alleinstehende wandernde Jugendliche über 16 Jahre gilt das Aufnahmeverfahren wie zu Ziff. 1 sinngemäß. Auch für diese Jugendlichen ist bei den zuständigen Hauptdurchgangslagern die Registrierung und Einweisung zu beantragen. Die Hauptdurchgangslager führen in der Regel ebenfalls in schriftlicher Form gemäß § 8, Abs. 3 der Verordnung vom 11. Juni 1951 die Überprüfung durch die Aufnahmekommissionen in dem Notaufnahmelager Uelzen-Bohldamm herbei. Falls es notwendig erscheint, kann jedoch in diesen Fällen von der Aufnahmekommission das persönliche Erscheinen der Jugendlichen gefordert werden. Nach erfolgter Überprüfung durch die Aufnahmekommission wird gleichfalls die Registrierung und Einweisung ohne Anrechnung auf das Aufnahmesoll der Gemeinden und Kreise vorgenommen.

Die in Gemeinden und Heimen unmittelbar aufgenommenen Jugendlichen (Ziff. 1 und 2) sind anzuhalten, sich sofort bei dem zuständigen Arbeitsamt zu melden.

Die Registrierung wandernder Jugendlicher (Ziff. 1 und 2) kann auch künftig durch die Arbeitsämter in dem mit dem Bezugserlaß vom 23. August 1950, Ziff. 5, erwähnten Verfahren bei den Flüchtlingsämtern angeregt werden, die ihrerseits — soweit es sich um minderjährige handelt — die Jugendämter beteiligen.

3. Falls im Einzelfall eine unmittelbare Überprüfung von Jugendlichen über 16 Jahre durch die Aufnahmekommission in dem Notaufnahmelager Uelzen-Bohldamm notwendig und zweckmäßig erscheint, sind diese Jugendlichen in Zukunft unmittelbar einem der oben genannten Nebenlager des Notaufnahmelagers Uelzen-Bohldamm zuzuführen.

4. Eine unmittelbare Übernahme von Jugendlichen aus den Nebenlagern Poggenhagen, Lockum und Kirchröde durch Jugendwohnheime, Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst usw. soll nicht erfolgen.

5. Abweichend von den Bestimmungen der Ziff. 4 kann eine unmittelbare Übernahme von Jugendlichen aus den Nebenlagern des Notaufnahmelagers Uelzen-Bohldamm in Zukunft nur noch durch die Arbeitsämter erfolgen unter der Voraussetzung, daß dem jeweiligen Arbeitsamt durch das Landesarbeitsamt die Zustimmung zur Anwerbung in den Nebenlagern erteilt ist. In diesen Fällen ist gegenüber dem Beauftragten der Bundesregierung wie gegenüber dem Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen im Notaufnahmelager Uelzen-Bohldamm von den Arbeitsämtern durch eine Bescheinigung des zuständigen Flüchtlings- und Jugendamtes der Nachweis zu erbringen, daß Unterbringung und — bei Jugendlichen unter 21 Jahren — jugendfürsorgerische Betreuung der Jugendlichen im zukünftigen

tigen Arbeitsort gesichert ist. Von der Vorlage der Bescheinigung wird abgesehen bei der Anwerbung von Arbeitskräften für den Bergbau.

Die örtlichen Arbeitsämter haben in diesen Fällen — auch bei Vermittlung in den Bergbau — sofort nach Übernahme dem zuständigen Flüchtlingsamt die Personalien der vermittelten Jugendlichen mitzuteilen, das dann bei dem in Frage kommenden Hauptdurchgangslager für Jugendliche die Registrierung und Einweisung beantragt, die auch in diesen Fällen ohne Anrechnung auf das Aufnahmesoll der Gemeinden und Kreise erfolgt. Das Flüchtlingsamt unterrichtet außerdem das zuständige Jugendamt über die Aufnahme von Minderjährigen.

III. Werden von den Nebenlagern des Notaufnahmelagers Uelzen-Bohldamm oder von dem Notaufnahmelager Gießen Jugendliche unmittelbar in die Hauptdurchgangslager Stukenbrock und Warburg überwiesen, so ist durch diese Hauptdurchgangslager zunächst die Unterbringung dieser Jugendlichen in entsprechenden jugendfürsorgerischen Einrichtungen vorzunehmen bzw. die unmittelbare Vermittlung eines Arbeitsplatzes durch das bezirklich zuständige Arbeitsamt zu veranlassen. Bei der daraufhin vorgenommenen Registrierung und Einweisung erfolgt eine Anrechnung auf das Aufnahmesoll der Gemeinden und Kreise grundsätzlich ebenfalls nicht. Eine solche Anrechnung auf das Aufnahmesoll darf nur dann vorgenommen werden, wenn die Vermittlung an einen Arbeitsplatz nicht möglich ist und die Jugendlichen die Einweisung in eine jugendfürsorgerische Einrichtung ablehnen, so daß die Einweisung in einen Aufnahmekreis erfolgen muß.

IV. Von den Hauptdurchgangslagern Stukenbrock und Warburg wird in den Registrierscheinen der Jugendlichen das Ergebnis der Überprüfung durch die Aufnahmekommission im Notaufnahmelager Uelzen-Bohldamm bzw. Gießen eingetragen. Ist von den Notaufnahmekommissionen die Aufnahmegenehmigung erteilt worden, so kann an diese Jugendlichen die Ausgabe eines Flüchtlingsausweises „A“ oder „B“ unter Eintragung des Vermerks „Asylrecht Z“ bzw. „P“ gemäß meinem RdErl. v. 22. Februar 1950 erfolgen, je nachdem, ob die Voraussetzungen für die Ausgabe eines Flüchtlingsausweises „A“ oder „B“ vorliegen und die Aufnahmegenehmigung aus „zwingenden Gründen“ oder wegen einer „drohenden Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit“ erteilt ist.

V. Jugendliche, die bereits in eine Gemeinde oder in ein Jugendheim eingewiesen waren und ihren bisherigen Unterbringungsort eurenmäßig verlassen, sind durch Jugendämter und Bezirksfürsorgeverbände im Rahmen der Fürsorge für jugendliche Wanderer aufzutreiben und zu betreuen. Eine nochmalige Einweisung in die Hauptdurchgangslager für Jugendliche oder die Nebenlager des Notaufnahmelagers Uelzen-Bohldamm ist unzulässig.

VI. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Veröffentlichung dieses RdErl. in Kraft.

Alle bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme alleinstehender Jugendlicher aus der russischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin werden hiermit aufgehoben.

Bezug: Meine Erl. IC — 2800 — Ih — v. 8. 10. 1949 — IC/2 — 2800 — Ih — 29. 11. — v. 29. 11. 1949 und gem. RdErl. d. Sozialministers IV A 2 — 2100 — 886/50 u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C (WB) 3717/50 v. 23. 8. 1950, Ziff. 5 (MBI. NW. S. 800).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Hauptdurchgangslager Massen, Warburg und Wipperfürth,
das Sozialwerk Stukenbrock — Hauptdurchgangslager für Jugendliche —.

— MBI. NW. 1952 S. 123.

H. Kultusministerium

Richtlinien für die Gewährung von Staatszuschüssen an anerkannte private höhere Schulen

RdErl. d. Kultusministers v. 8. 1. 1952 — II E 3 — 34/1 — Nr. 117 11/51

Durch das Zweite Gesetz über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten, das durch den Landtag Nordrhein-Westfalen am 12. Juli 1951 verabschiedet wurde, ist der im § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51) auf 15 v. H. des Grundgehalts (Diäten) festgesetzte allgemeine Zuschlag auf 20 v. H. erhöht worden. Demnach ändern sich mit Wirkung vom 1. April 1951 ab die für die nichtweltlichen Lehrkräfte in den Haushaltsplänen der privaten höheren Schulen einzusetzenden Beträge wie folgt:

- a) für männliche nichtweltliche Lehrkräfte
- b) für weibliche nichtweltliche Lehrkräfte

Ortsklasse	Besoldungsgruppe				
	A 2 b	A 2 c 1	A 2 c 2	A 4 a 2	A 4 c 2
a) für männliche nichtweltliche Lehrkräfte					
S	6703,20	5500,80	5356,80	3726,—	3258,—
A	6613,80	5418,—	5274,—	3655,80	3187,80
B	6487,20	5315,40	5171,40	3591,—	3123,—
C	6400,80	5232,60	5088,60	3522,60	3054,60
D	6296,40	5142,60	4998,60	3457,80	2989,80
b) für weibliche nichtweltliche Lehrkräfte					
S	6703,20	5500,80	4881,60	3398,40	2977,20
A	6613,80	5418,—	4798,80	3328,20	2907,—
B	6487,20	5315,40	4696,20	3263,40	2842,20
C	6400,80	5232,60	4613,40	3195,—	2773,80
D	6296,40	5142,60	4523,40	3130,20	2709,—

Soweit diese Beträge in den von Ihnen vorgelegten Haushaltsplänen der anerkannten privaten Schulen im Rechnungsjahr 1951 nicht berücksichtigt worden sind, werden die Beträge bei endgültiger Festsetzung des Staatszuschusses hier entsprechend berichtet werden.

Dieser Erlass wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht werden.

An das Schulkollegium in Düsseldorf,
das Schulkollegium in Münster,
den Regierungspräsidenten — Verw. d. früh. lipp. höh.
Schulen — in Detmold.

— MBI. NW. 1952 S. 126.

L. Staatskanzlei

Sprengstoffherlaubnisscheinverordnung v. 15. Juli 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderungen v. 11. Januar 1936 (GS. S. 11) und 17. Oktober 1941 (GS. S. 51)

Gem. RdErl. d. Arbeitsministers III 4 — 8720 A, d. Innenministers IV A 2 II — 3311 — 1363 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr II 2—117/III 4—241—8302 v. 23. 9. 1951.
Bek. d. Chefs d. Staatskanzlei v. 30. 1. 1952 — IDO—A/071.

Die Ausgabe des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 104 des Jahrgangs 1951, die den oben genannten gem. RdErl. d. Arbeitsministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr enthält, ist seit einiger Zeit vergriffen. Um einen Überblick zu erhalten, ob eine Neuauflage lohnend erscheint, bitte ich, Bestellungen bis spätestens 15. Februar 1952 an die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zu richten.

— MBI. NW. 1952 S. 126.

Notizen

Exequatur an den Peruanischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Francisco Eguiguren Helguero

Die Bundesregierung hat dem zum Peruanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Francisco Eguiguren Helguero das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik.

Die Anschrift des Generalkonsulats lautet: Hamburg 20, Heilwigstr. 125, Telephon 52 67 45.

— MBl. NW. 1952 S. 127.

Exequatur an den Generalkonsul von Argentinien in Frankfurt a. M., Herrn Arnaldo Francisco Barsanti

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Argentinien in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Arnaldo Francisco Barsanti das Exequatur erteilt. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesregierung.

Der engere Amtsbereich des Argentinischen Konsulats in Hamburg (Neuer Jungfernstieg 6 a, Tel. 34 20 51/2), zu dem auch das Land Nordrhein-Westfalen gehört, bleibt unberührt.

— MBl. NW. 1952 S. 127.

Exequatur an den Syrischen Generalkonsul in Köln, Herrn Ibrahim Istouani

Die Bundesregierung hat dem zum Syrischen Generalkonsul in Köln-Marienburg ernannten Herrn Dr. Ibrahim Istouani das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin.

Die Anschrift des Generalkonsulats lautet: Köln-Marienburg, Lindenallee 64, Telephon 3 35 74.

— MBl. NW. 1952 S. 127.

Exequatur an den Generalkonsul von Paraguay in Frankfurt a. M., Herrn Arturo G. Weiler

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Paraguay in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Arturo G. Weiler das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin.

Die Anschrift des Generalkonsulats lautet: Frankfurt a. M., Holbeinstr. 37, Telephon 6 51 81.

— MBl. NW. 1952 S. 127.

Amtsbereich des Belgischen Generalkonsulats in Düsseldorf

Zur Richtigstellung der in der Presse erschienenen Mitteilung wird hiermit bekanntgemacht, daß der Amtsbereich des zum Königlich Belgischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn René van Ros das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt; ihm sind die folgenden belgischen konsularischen Vertretungen unterstellt:

- a) das Berufskonsulat Köln (Amtsbereich: Reg. Bez. Köln),
- b) das Wahlkonsulat Solingen (Amtsbereich: Bergischer Kreis Solingen) und
- c) die Wahl-Konsularagentur Aachen (Amtsbereich: Reg. Bez. Aachen).

— MBl. NW. 1952 S. 127.

Exequatur an den Peruanischen Wahlkonsul in Köln, Herrn Paul E. Mauser

Die Bundesregierung hat dem zum Peruanischen Wahlkonsul in Köln ernannten Herrn Paul E. Mauser am 16. d. M. das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt den Stadt- und Landkreis Köln.

— MBl. NW. 1952 S. 128.

Exequatur an den Niederländischen Konsul in Dortmund, Herrn Dr. G. J. de Graag

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul der Niederlande in Dortmund ernannten Herrn Dr. G. J. de Graag das Exequatur erteilt.

Sein Amtsbereich umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg (mit Ausnahme der Kreise Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten) und Detmold sowie die Kreise Münster i. W., Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf des Regierungsbezirks Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 128.

Berichtigungen

Betrifft: Druckgas; Ergänzung der Zulassung der porösen Masse „RJHN 5“ für Azetylenflaschen — RdErl. d. Arbeitsministers v. 25. 9. 1951 — III 4 — 8555,2 (MBl. NW. 1951 S. 1174).

In Zeile 2 des RdErl. muß es anstatt „30. August 1951“ „24. August 1951“ heißen.

— MBl. NW. 1952 S. 128.

Betrifft: Kriegsfolgenhilfe. — Hier: Buchung und Abrechnung der Rückzahlung von einbehalteten Renten- und sonstigen Nachzahlungen an Heimatvertriebene gemäß § 7 des Flüchtlingsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 — Gem. RdErl. d. Sozialministers III A 1/KFH/11 A u. d. Finanzministers I D (Kom.Fin.) 1473/26 490 v. 14. 12. 1951 — (MBl. NW. 1952 S. 38).

In dem o. a. RdErl. muß es im 4. Absatz heißen:

„Die Rückzahlung ist zu beschränken auf:

1. Rentennachzahlungen, die gemäß § 1531 ff. RVO zur Erstattung herangezogen worden sind.
2. pp.“

— MBl. NW. 1952 S. 128.

Betrifft: Umsiedlung von Heimatvertriebenen im Jahre 1951; hier: 2. Programmabschnitt — Gem. RdErl. d. Sozialministers IV A 2 — 2600 — 6890/51 u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C Fl. 2212/51 v. 18. 12. 1951 (MBl. NW. 1952 S. 67).

In der Anlage zu o. a. Erlaß muß es unter Sk. Bielefeld in Spalte 4a 247, Lk. Herford in Spalte 1 10, Lk. Herford in Spalte 4 29 heißen.

— MBl. NW. 1952 S. 128.